



Unterrichtung 19/112 der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens für die Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege (Pflegeberufes-Ausbildungsfonds-Errichtungsgesetz - PflBAFondsErG)

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz.

Federführend ist der Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

Zuständiger Ausschuss: Sozialausschuss

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie
und Senioren, Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Minister

Präsident
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Schlie
- Landeshaus -
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Kiel, 12. Februar 2019

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens für die Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

beiliegenden Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens für die Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege (Pflegeberufe Ausbildungsfonds-Errichtungsgesetz – PfiBAFondsErG) übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme.
Der Entwurf ist gleichzeitig den zu beteiligenden Verbänden zur Anhörung zugeleitet worden.

Federführend ist der Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Heiner Garg
Minister

Anlage



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens für die Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege (Pflegeberufes-Ausbildungsfonds-Errichtungsgesetz – PfIBAFondsErG)

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

A. Problem

Das Pflegeberufegesetz (PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I Nr. 49, 2581) reformiert die gesamte Ausbildung in der Pflege. Die bisherigen drei Ausbildungen in der Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege werden zu einem einheitlichen Berufsbild zusammengeführt. Im Rahmen dieser Reform wird auch die Finanzierung der Ausbildung für diesen Bereich neu aufgestellt und in ein gemeinsames Umlageverfahren überführt.

Für die künftige Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege ist nach Maßgabe des Pflegeberufegesetzes auf Landesebene ein Ausgleichsfonds zu errichten.

B. Lösung

Mit diesem Gesetz wird die landesrechtliche Grundlage geschaffen, die bundesgesetzlichen Vorgaben des § 26 Absatz 4 Satz 2 PflBG umzusetzen. Es wird ein Pflegeausbildungsfonds als Sondervermögen des Landes Schleswig-Holstein errichtet.

C. Alternativen

Keine.

Gemäß § 26 Absatz 4 Satz 2 PflBG sind die Umlagegelder für die berufliche Ausbildung als Sondervermögen zu verwalten.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Durch dieses Gesetz entstehen dem Land keine unmittelbaren (Mehr-) Kosten.

2. Verwaltungsaufwand

Durch dieses Gesetz entsteht kein unmittelbarer (Mehr-) Aufwand für die Verwaltung.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Durch dieses Ausführungsgesetz entstehen der Wirtschaft keine unmittelbaren (Mehr-) Kosten.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Keine.

F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Die Information ist durch Übersendung des Gesetzentwurfs an den Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtags am XX. Monat 201X erfolgt.

G. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren.

**Entwurf eines Gesetzes über die
Errichtung eines Sondervermögens für die Pflegeausbildung (Pflegeberufe-
Ausbildungsfonds-Errichtungsgesetz – PfIBAFondsErG)**

Vom

[...]

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Errichtung des Sondervermögens

Das Land Schleswig-Holstein errichtet unter dem Namen „Ausbildungsfonds der Pflegeberufe“ (Ausbildungsfonds) ein zweckgebundenes Sondervermögen.

§ 2

Zweck des Sondervermögens und des Umlageverfahrens

(1) Das Sondervermögen dient als Ausgleichsfonds gemäß § 26 Absatz 1 des Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) der Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege. Das Sondervermögen soll die Finanzierung und insbesondere das Umlageverfahren gemäß § 26 Absatz 2 bis einschließlich § 36 PfIBG umsetzen und die Überjährigkeit gewährleisten.

(2) Durch das Umlageverfahren soll sichergestellt werden, dass

1. landesweit eine wohnortnahe qualitätsgesicherte Ausbildung sichergestellt ist,
2. eine ausreichende Zahl qualifizierter Pflegefachkräfte ausgebildet werden können,
3. Nachteile im Wettbewerb zwischen ausbildenden und nicht ausbildenden Einrichtungen vermieden werden,
4. die Ausbildung in kleineren und mittleren Einrichtungen gestärkt wird und
5. wirtschaftliche Ausbildungsstrukturen gewährleistet werden.

§ 3

Stellung im Rechtsverkehr

Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig. Es ist vom übrigen Vermögen des Landes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

§ 4

Finanzierung des Fonds

(1) Dem Sondervermögen fließen die Zahlungen nach § 33 PfIBG der Krankenhäuser, stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen, der sozialen Pflegeversicherungen, der privaten Pflegeversicherung und des Landes Schleswig-Holstein zu.

(2) Die Ausbildungsfonds der Pflegeberufe Schleswig-Holstein GmbH erhebt gemäß § 32 Absatz 2 PfIBG eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 0,6 Prozent des jährlichen Fondsvolumens.

§ 5

Rücklagen

(1) Das Sondervermögen kann zur Erfüllung des gesetzlichen Zwecks Rücklagen bilden.

(2) Die Ausbildungsfonds der Pflegeberufe Schleswig-Holstein GmbH bildet darüber hinaus eine Liquiditätsreserve in Höhe von 3 Prozent nach Maßgabe des § 32 Absatz 1 PfIBG und des § 9 Absatz 1 Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung vom 02. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1622).

§ 6

Verwaltung und Verwaltungskosten

(1) Das Sondervermögen wird von der Ausbildungsfonds der Pflegeberufe Schleswig-Holstein GmbH nach Maßgabe der Vorschriften des § 26 bis einschließlich 35 PfIBG im Auftrag des für Pflege zuständigen Ministeriums verwaltet.

(2) Die Kosten für die Verwaltung des Sondervermögens werden über eine Verwaltungskostenpauschale auf alle fondseinzahlenden Stellen gemäß § 32 Absatz 2 PfIBG umgelegt.

§ 7

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Sondervermögens haftet nur dieses. Das Sondervermögen haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Landes Schleswig-Holstein.

§ 8

Auflösung

Das Sondervermögen gilt mit Ablauf des 31. Dezember des Jahres, in dem seine Mittel nach § 4 für die Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben vollständig verbraucht sind oder im Falle des Wegfalls der bundesgesetzlichen Grundlage als aufgelöst.

§ 9
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Heiner Garg
Minister für Soziales, Ge-
sundheit, Jugend, Familie
und Senioren

Karin Prien
Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur

Monika Heinold
Finanzministerin

Begründung:

Dieses Gesetz setzt Bundesrecht um. Die zweckgebundenen Mittel des Ausbildungsfonds sind nach § 26 Absatz 4 Satz 2 PflBG des im Juli 2017 in Kraft getretenen Pflegeberufgesetzes als Sondervermögen zu verwalten.

Bei den Umlagebeträgen handelt es sich um Zahlungen der Krankenhäuser, der stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen, der sozialen Pflegeversicherungen, der privaten Pflegeversicherung und des Landes Schleswig-Holstein, die wiederum an alle Pflegeschulen einschließlich der Universität Lübeck als anerkannte Pflegeschule und Ausbildungsbetriebe ausgezahlt werden.

Dieses Umlageverfahren dient ausschließlich der Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege - damit auch die berufliche Ausbildung als Teil eines dualen Studiums - und soll zum einen die Ausbildung für alle Auszubildenden kostenfrei gestalten, zum anderen einen Anreiz für die Betriebe setzen, als Träger der praktischen Ausbildung (Ausbildungsbetrieb) tätig zu werden.

Das Land wird von seiner Möglichkeit nach § 26 Absatz 6 des Pflegeberufgesetzes Gebrauch machen und die Aufgabe der Fondsverwaltenden Stelle per Beleihung an die Ausbildungsfonds der Pflegeberufe Schleswig-Holstein GmbH übertragen.

Zu § 1:

Das Sondervermögen dient als Ausgleichsfonds gemäß § 26 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) (PflBG) der Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege.

Zu § 2:

Das Pflegeberufgesetz gibt die Finanzierung und insbesondere das Umlageverfahren zur Finanzierung und damit zur Sicherstellung der Pflegeausbildung vor, um dies operativ umsetzen zu können, muss die Überjährigkeit gewährleistet sein, da die Ausbildungsjahre nicht den Kalenderjahren entsprechen.

Zu § 3:

Da das Sondervermögen zweckgebunden der Finanzierung der Pflegeausbildung dient und nur zu diesem Zwecke die Gelder in den Fonds eingezahlt werden, ist es vom übrigen Vermögen des Landes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

Zu § 4:

Die Finanzierung des Ausbildungsfonds ist im Pflegeberufgesetz geregelt, § 4 dient der Klarstellung.

Zu § 5:

Der Ausbildungsfonds darf Rücklagen bilden, sofern diese dem gesetzlichen Zweck und der Wirtschaftlichkeit dienen. Der Ausbildungsfonds ist darüber hinaus gemäß § 32 Absatz 1 PfIBG und des § 9 Absatz 1 Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung verpflichtet eine Liquiditätsreserve von 3% vorzuhalten und trotz vereinzelter säumiger Einzahlungen seine Funktionsfähigkeit zu erhalten.

Zu § 6:

Um das Sondervermögen zu verwalten, wird die Ausbildungsfonds der Pflegeberufe Schleswig-Holstein GmbH vom Land mit den entsprechenden Rechten beliehen. Entsprechend hat diese nach Maßgabe der Vorschriften des § 26 bis einschließlich 35 PfIBG das Sondervermögen zu verwalten. Die Verwaltungskosten sind in § 32 Absatz 2 PfIBG geregelt und entsprechen 0,6 % der Fondseinzahlungen.

Zu § 7:

Aufgrund der Zweckbestimmung des Sondervermögens ist dieses aus der Haftung des Landes ausgenommen.

Zu § 8:

Für den Fall einer zukünftigen Neuaufstellung der Pflegeausbildung ist es notwendig, eine Regelung zu finden, die das Sondervermögen ggf. auflöst.

Zu § 9:

Regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.